

Zustellungsurkunde

Evonik Operations GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Dr. Gerrit Wienhöfer
Max-Wolf-Straße 7
36396 Steinau an der Straße

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F 43.3-0547.12 Gen 2022/005

Bearbeiter: Thorsten Schäfer
Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 08. März 2023

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. § 8a BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:
Sulfieranlage (S-Anlage);**

**Genehmigungsantrag vom 04.03.2022, hier eingegangen am 09.03.2022;
ergänzt unter dem 22.06.2022, hier eingegangen am 23.06.2022;
weiterhin ergänzt am 08.09.2022 und am 16.11.2022;**

Projekt: ENVEST - Erweiterung der S-Anlage

Antragsteller: Evonik Operations GmbH, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau

Standort: Evonik Operations GmbH, Werk Steinau, Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 04. März 2022 wird der

Evonik Operations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johann-Caspar Gammelín, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	36396 Steinau an der Straße, Max-Wolf-Straße 7,
Gemarkung:	Steinau,
Flur:	27,
Flurstück:	1/5,
Gebäude:	7, 8, TLS 7.1

die bestehende Sulfieranlage (S-Anlage) wesentlich zu ändern.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (BVT-Merkblatt)

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Erteilung der Eignungsfeststellung für die wesentliche Änderung der Lageranlagen im TLS 7.1 durch die wesentliche Änderung der gemeinsam genutzten Auffangwanne gemäß § 63 WHG
- Erteilung der Eignungsfeststellung für die Neuerrichtung der Abfüllstelle AS33 gemäß § 63 WHG

Weiterhin wird hiermit die Anzeige nach § 40 AwSV für die wesentliche Änderung der S-Anlage (Gebäude 7) als HBV-Anlage bestätigt.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 04. März 2022 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus zwei Ordnern:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	
Formular 1/1.....	7
Formular 1/1.1.....	0
Formular 1/1.2.....	2
Formular 1/1.3.....	0
Formular 1/1.4.....	2

Formular 1/2.....	3
2. Inhaltsverzeichnis.....	18
3. Kurzbeschreibung / Erläuterungen.....	11
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte, Lageplan.....	9
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Anlagenbeschreibung.....	6
Formular 6/1.....	50
Formular 6/2.....	15
Formular 6/3.....	119
7. Formular 7/1.....	7
Formular 7/2.....	2
Formular 7/3.....	0
Formular 7/4.....	2
Formular 7/5.....	2
Formular 7/6.....	222
8. Luftreinhaltung	
Formular 8/1.....	7
Formular 8/2.....	7
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Formular 9/1.....	5
Formular 9/2.....	2
10. Abwasserentsorgung	
Formular 10.....	10
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	56
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Formular 14/1.....	6
Formular 14/2.....	2
Formular 14/3.....	2
15. Arbeitsschutz	
Formular 15/1.....	6
Formular 15/2.....	2
Formular 15/3.....	2
16. Brandschutz	
Formular 16/1.1.....	4
Formular 16/1.2.....	40
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	

Formular 17/1.....	15
Formular 17/2.....	0
Formular 17/3.1.....	0
Formular 17/3.2.....	0
Formular 17/4.....	4
Formular 17/5.....	0
Formular 17/6.....	0
Formular 17/7.....	5
18. Bauantrag, Bauvorlagen	
Bauantrag.....	29
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	29
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	16
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	1
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Formular 22/1.....	1

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unter- richtung ist zu dokumentieren.
- 1.9 Der Termin der Inbetriebnahme der Änderungen der S-Anlage (Projekt ENVEST) mit folgenden Teilprojekten:
a) Installation und Betrieb Mischbehälter B210S
b) Installation und Betrieb Reaktoren C020S und C021S
c) Vakuumanlage, Abfüllanlage AS33
d) Neue Rohstoff-, Hilfsstoff-, Zwischenprodukt- und Fertigproduktgruppen,
ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - eine Woche vorher mitzuteilen.
- 1.10 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.11 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- 1.12 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll- Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- 1.13 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bedienste- ten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.14 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das For- mular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwa- chung.html> verwendet werden.

2 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 2.1 Für das Anlagengrundstück ist der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu überarbeiten.
- 2.2 Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Sulfieranlage (S-Anlage) darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost den Ausführungen des überarbeiteten AZB schriftlich zugestimmt hat.

3. Baurecht

- 3.1 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises mindestens eine Woche vorher schriftlich mit entsprechendem Vordruck (siehe Anlage) anzuzeigen. Der/Die verantwortliche Bauleiter/in ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, vor Baubeginn namentlich mit Anschrift und beruflichem Befähigungsnachweis schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens bekannt zu geben. Jeder Veränderung ist der Bauaufsichtsbehörde sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit entsprechendem Vordruck (siehe Anlage) anzuzeigen.
- 3.3 Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit entsprechendem Vordruck (siehe Anlage) anzuzeigen.
- 3.4 Der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters über die übereinstimmende und ordnungsgemäße Bauausführung gemäß des erstellten Brandschutznachweises und der brandschutztechnischen Stellungnahme und Auflagen des Main-Kinzig-Kreises vorzulegen.
- 3.5 Maßgebend für die Ausführung des Tragwerkes und des konstruktiven Brandschutzes ist die geprüfte statische Berechnung einschließlich der im Prüfbericht enthaltenen Prüfvermerke und Hinweise.
- 3.6 Die übereinstimmende und ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den geprüften Unterlagen ist durch den mit der Prüfung des Vorhabens beauftragten Prüfingenieur zu bescheinigen. Die im Rahmen der Bauüberwachung durchzuführenden Besichtigungen sind mit dem Prüfingenieur frühzeitig abzustimmen. Der Überwachungsbericht ist mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vorzulegen.

- 3.7 Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der von dem beauftragten Prüfingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind und der Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vorliegen.
Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

4. Wasserrecht

Zu der Eignungsfeststellung der Lageranlagen im Tanklager TLS 7.1:

- 4.1 Während der Bauphase ist die Funktion der Wanne für das Tanklager TLS 7.1 als Rückhalteeinrichtung sicherzustellen. Der genaue Ablauf hierzu ist in dem Dokument „Neue Aufkantung Tankwanne BW02S, erstellt von GREBNER INGENIEURE GmbH, Projekt-Nr.: E374-21“ festgelegt.

Zu der Eignungsfeststellung der Lageranlagen im TLS 7.1 und AS33:

- 4.2 Die Nachweise zum Beton der geänderten Wandung bei der Auffangwanne für TLS 7.1 sind bei der Prüfung nach Änderung dem Sachverständigen vorzulegen.
- 4.3 Die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sind zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.
- 4.4 Die Auffangwanne für TLS 7.1 ist jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben.
- 4.5 Sobald feststeht, welche Auffangwanne für die AS33 aufgestellt wird, sind die dazugehörigen Zulassungen und Nachweise vorzulegen.
- 4.6 Die HBV-Anlage (Sulfierungsanlage) und die Auffangwanne für TLS 7.1 sind nach wesentlicher Änderung, die Abfüllstelle AS33 nach Neuerrichtung durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

Zum gewerblichen Abwasser:

- 4.7 Für die Abwässer die über P130S und damit über BW15S geführt werden, ist im Rahmen von Betriebsanweisungen festzulegen wie Leckagen gegenüber dem regulären Abwasser erkannt werden.

5 Immissionsschutz

Allgemeines

- 5.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende).
- 5.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 5.3 Luftreinhalteanlagen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:
- Abgasreinigungsanlage I ARE2E mit der Quelle E18E
(eigenständig genehmigte Anlage AGAI)
 - Abluftwäscher K006K ARE1K mit der Quelle E61K
(genehmigt für die K-Anlage)
- 5.4 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft vom 18. August 2021 genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
 - b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
 - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, findet 5.2.6 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak sind die in Nummer 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen anzuwenden.

Emissionsbegrenzungen

- 5.5 Alle Emissionsbegrenzungen sind gemäß Nr. 2.7 Satz 2 b) der TA Luft die zulässigen Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde.

- 5.6 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und gegebenenfalls Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).
- 5.7 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 5.8 Die Grenzwerte an der Quelle E18E sind in der Genehmigung mit dem Aktenzeichen IV/F-43.3-1557.12 Gen 2020/038 festgeschrieben. Die Grenzwerte an der Quelle E061K sind in der Genehmigung mit dem Aktenzeichen IV F 43.3 Zie 546/12 Gen 37/15 festgeschrieben. Diese haben weiterhin Bestand.

Messungen und Fristen

- 5.9 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 5.9 dieses Bescheids aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 5.10 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG) durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.
- 5.11 Es ist nicht zulässig eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 5.12 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 5.13 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 5.14 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2 - Immissionsschutz (Chemie) -, abzustimmen.
- 5.15 Die Beschaffenheit der Messplätze muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
- 5.16 Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

- 5.17 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.18 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 5.19 Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2 - Immissionsschutz (Chemie) vorzulegen.
- 5.20 Mit der Messung darf erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2 - Immissionsschutz (Chemie) dem Messplan zugestimmt hat.
- 5.21 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.
- 5.22 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.
- 5.23 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - zu übersenden.

6 Brandschutz / Störfallrechtliche Anforderungen

- 6.1 Der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises (BDS) ist der Beginn der Arbeiten (Baubeginns-Anzeige gemäß Bauvorlagenerlass) und der verantwortliche Bauleiter anzugeben.
Die bestehenden brandschutztechnischen Einrichtungen müssen in vollem Umfang auch während der Bauzeit zur Verfügung stehen, Abweichungen hiervon sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und durch diese freigegeben zu lassen.

- 6.2 Die Feuerwehraufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen auch während der Bauzeit freigehalten werden. Der Zugang zur Wasserentnahmestelle und die Wasserentnahmestelle selbst müssen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- 6.3 Das Brandschutzkonzept „BSK_STN_2022_01_Kum, Gebäude 7: S-Anlagen, Tanklager S 7.1, Enzymatische Veresterung“ des Sachverständigen Kummer vom 17.02.2022 ist Gegenstand der brandschutztechnischen Bewertung und wird Bestandteil dieser Genehmigung. Das Brandschutzkonzept ist unter Beachtung weiterer Auflagen/Nebensbestimmungen umzusetzen.
Sollte das Brandschutzkonzept im Laufe der Baumaßnahme angepasst und fortgeschrieben werden, so sind die Änderungen und Aktualisierungen zu dokumentieren und durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises (BDS) freigeben zu lassen. Die finale Version des Brandschutzkonzeptes ist bis spätestens zur Inbetriebnahme an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die finale Version des Brandschutzkonzeptes wird dann zum genehmigten Brandschutzkonzept, dessen Umsetzung zu gewährleisten ist.
- 6.4 Die finale Version des Brandschutzkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises in digitaler Form, sowie 2-fach als Ausdruck (Pläne maßstäblich) zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Die Umsetzung der Maßnahmen und die Konformität der errichteten Bauteile und Anlagen mit dem Brandschutzkonzept und dem Genehmigungsbescheid und seiner Auflagen/Nebensbestimmungen sind vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises zu attestieren. Dies kann durch den benannten Bauleiter, den Bauherren, den Verfasser des Brandschutzkonzeptes oder durch eine benannte Fachbauleitung Brandschutz erfolgen.
- 6.6 Der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises ist die Baufertigstellungsmeldung (HBO-Bauleitererklärung) gemäß Bauvorlagenerlass zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Der Beginn, die (Teil-)Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises jeweils 14 Arbeitstage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.8 Der Feuerwehrplan für das Gesamtgelände ist zu überarbeiten und zu aktualisieren. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über folgenden Link bezogen werden:
https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/sicherheit_und_ordnung/57_brand_katastrophenschutz/brand_katastrophenschutz.html
Hinweis: Es können zusätzliche Pläne als Anlage des Feuerwehrplanes erforderlich werden, wie beispielsweise Medienversorgungspläne, Sprinkler-Wirkflächenpläne, Pläne über Entrauchungsbereiche und Entrauchungsabschnitte und weitere. Der Ex-Zonenplan ist in die Feuerwehrpläne einzuarbeiten (Gefahrendarstellung).
- 6.9 Es sind jeweils aktuelle „Lagermengenlisten“ der gelagerten Stoffe vorzuhalten, aus denen der aktuelle Stand an gelagerter Menge, vorgehaltenem Gefahrstoff und die

jeweiligen Lagerorte/Lagertanks hervorgehen. Die bestehenden Lagermengenlisten sind zu aktualisieren.

- 6.10 Die Brandschutzordnung Teil A, B und C sind anzupassen und durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises freigeben zu lassen.
- 6.11 Die Planung und die Ausführung der Brandmeldeanlage sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen. Brandmeldeanlagen sind gemäß dem Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Das Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über den Link (siehe weiter unten) bezogen werden.

Die Feuerwehrlaufkarten der BMA sind zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß dem Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrlaufkarten kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über folgenden Link bezogen werden:

https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/sicherheit_und_ordnung/57_brand_katastrophenschutz/brand_katastrophenschutz.html

- 6.12 Die Brandfallsteuerungsmatrix ist zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen. Vor der Inbetriebnahme ist die Umsetzung der Brandfallsteuerungsmatrix zu testen. Der Test ist zu dokumentieren. Ein positiver Nachweis der Umsetzung der Steuerungsmatrix ist für die Inbetriebnahme erforderlich und vor der Inbetriebnahme zu erbringen.
- 6.13 Die Planung und Ausführung der Alarmierungsanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und freigeben zu lassen („Gasalarm“).
- 6.14 Das Erfordernis einer Gebädefunkanlage ist mittels einer Messung der Ausleuchtung des Gebädefunk zu überprüfen (HBKG § 45), bzw. durch Feldversuch durch die Werkfeuerwehr ist eine ausreichende Funkversorgung zu überprüfen und deren ausreichende Funktion zu bestätigen. Die Messung bzw. Überprüfung der Ausleuchtung des Gebädefunk und deren Ergebnis ist der BDS frühzeitig bekannt zu geben. Bei Erfordernis einer Gebädefunkanlage ist diese über die BDS zu beantragen.
- 6.15 Explosionsgefährdete Bereiche müssen an ihren Zugängen durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelben Grund gekennzeichnet werden. Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten. Evtl. vorhandene bzw. neu errichtete Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 6.16 Das Gebäude 7 ist baurechtlich nicht mit einer Brandmeldeanlage auszustatten. Das Geb. 7 ist in die Überwachung der Brandmeldeanlage einbezogen. Dies wird so im Brandschutzkonzept beschrieben. Zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises sind die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der damit verbundenen Gewerke nach TPrüfV-Hessen in den Technischen Aufschaltbedingungen vorgeschrieben. Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen ist vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei

Jahren durchführen zu lassen.

Die Berichte über die Prüfung sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der BDS auf Verlangen vorzulegen.

Die Prüfberichte der technische Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Überwachungsbericht des Brandschutzsachverständigen bzw. Fachbauleitung Brandschutz unaufgefordert der BDS vor Aufnahme der Nutzung zu übersenden.

- 6.17 Die für eine Einsatzplanung der Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen sind der BDS und der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen und Aktualisierungen der Unterlagen und Informationen sind unverzüglich der BDS und der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 6.18 Um die Öffnungsbereiche vor nach außen öffnenden Flucht- bzw. Rettungswegtüren zu sichern, sind diese am Boden dauerhaft kenntlich zu machen und ggf. mit dem Verbotssymbol „Abstellen oder Lagern verboten“ nach ASR 1.3 und EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 6.19 Die Ausbildung der halbstationären (Schaum-) Löschanlage und der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, deren manuelle Auslöseeinrichtungen sowie deren Nachströmflächen sind mit der BDS vor Baubeginn abzustimmen.
- 6.20 Die Vorgaben der 12. BImSchV (Störfallverordnung) sind umzusetzen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Folgende Teilbereiche der Vorgaben sind bis zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage abzuarbeiten:
- a.)
Der BAGAP ist auf seine Aktualität hin zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises in Papierform und zur digitalen Weiterbearbeitung zur Verfügung zu stellen.
- b.)
Die Liste der Ansprechpartner, deren Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten sind der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises zur Verfügung zu stellen.
- Folgende Teilbereiche der Vorgaben sind mit der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen und können auch zeitnah nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme, erfolgen:
- c.)
Es ist zu überprüfen, ob sich durch geänderten Lagermengen eine Änderung der Ausbreitungsberechnung für die externe Notfallplanung ergibt. Sollte eine größere Ausbreitung die Folge sein, ist die umgehende Überarbeitung des Externen Notfallplans erforderlich. Sämtliche erforderlichen Daten und Unterlagen zur Überarbeitung des Externen Notfallplans sind dann der Brandschutzdienststelle digital und in Papierform zur Verfügung zu stellen. Eine Klärung über die erforderlichen Angaben und deren zur Verfügung Stellung hat in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch zu erfolgen.
- 6.21 Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.
Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem

jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheids erfolgt gemäß § 14 HBKG alle fünf Jahre.

7 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist um das neue Vorhaben ENVEST - Erweiterung der S-Anlage zu aktualisieren. Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen. Die aufgrund der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- 7.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die im Betrieb der wesentlich geänderten S-Anlage anzuwendenden Bestimmungen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache dargestellt sind.
- 7.3 Die mit dem Betrieb der wesentlich geänderten S-Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 7.4 Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

8. Abfallvermeidung und -verwertung

8.1

Die nachfolgenden Abfälle fallen im Produktionsprozess an und werden den folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

	AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung	Abfallmenge [t/a]
A _v 1S	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, flüssig	40 t
A _v 2S	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, fest	10 t
A _B 1S	07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle Produktion, flüssig	40 t

8.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

8.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 9.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 9.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- 9.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII.

Begründung

Die Evonik Operations GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat am 09.03.2022 beantragt, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Sulfieranlage (S-Anlage) am Standort Max-Wolf-Straße 7 in 36396 Steinau nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 10 BImSchG im sogenannten förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Steinau, Flur 27, Flurstück 1/5.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Gesundheitsschutzes
- die Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Baurechts
- die Gefahrenabwehrbehörde des Main-Kinzig-Kreises bezüglich des Brandschutzes

- das Umweltamt des Main-Kinzig-Kreises
- der Magistrat der Stadt Steinau

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Bodenschutz,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht einschließlich Lärmschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 31. Oktober 2022 zeitgleich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 44, S. 1232) sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Gutachten und Berichte, wurden nach § 10 der 9. BImSchV beim Magistrat der Stadt Steinau und beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt im Raum 6.6.13, Gutleutstraße 114 in 60327 Frankfurt am Main ausgelegt. In der Zeit vom 07. November 2022 bis 06. Dezember 2022 konnten diese während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist, die am 06. Januar 2023 endete, wurden keine Einwendungen erhoben, weshalb der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfand. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 13. Januar 2023 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BIm-SchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Immissionsschutz / Anlagensicherheit

Die unter 5.4 ausgeführten Nebenbestimmungen entsprechen der aktuell gültigen TA Luft vom 18. August 2021.

Die unter 5.4 geforderten Maßnahmen stellen ebenfalls den Stand der Technik dar. In der S-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die unter die aufgeführte Regelung fallen.

Die unter 5.5 bis 5.8 aufgeführten Emissionsbegrenzungen entsprechen den beantragten Emissionsgrenzwerten im Formular 8/1 des Genehmigungsantrags.

Die unter 5.9 bis 5.23 aufgeführten Nebenbestimmungen zu Messungen und Fristen entsprechen der aktuellen TA Luft 2021 vom 18. August 2021.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wurde im BSK aufgeführt und berücksichtigt. Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Die Brandbekämpfung in der Sulfieranlage (S-Anlage) erfolgt primär über die halbstationäre Schaumlöschanlage in Verbindung mit Einsatzmitteln der Werkfeuerwehr.

Die Werkfeuerwehr der Evonik Operations GmbH am Standort Steinau sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel. So ist die geplante halbstationäre Löschanlage nur in Verbindung mit einer Werkfeuerwehr zulässig. Die Maßnahmen dienen dazu ein Ereignis grundsätzlich für die Werkfeuerwehr beherrschbar zu halten und die Brandeinwirkungen auf das gesamte Apparategerüst und die S-Anlage zu minimieren. Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen. Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Lärmschutz

In Abschnitt 13 der Genehmigungsantragsunterlagen werden Angaben zu den Auswirkungen der Änderungen auf die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen gemacht. Demnach ist durch die Änderung nicht mit wesentlich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen bzw. nächstgelegenen Immissionsorten (insbesondere an den benachbarten Wohnnutzungen) zu rechnen, da im Außenbereich keine neuen schallimmissionsrelevanten Geräte aufgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass der anlagenbezogene Verkehr nicht wesentlich

erhöht wird. Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage (Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht relevant verändern werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird hier die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Zu Nebenbestimmung 8.1:

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist zur Klarstellung gemacht und vereinfacht sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Zu den Nebenbestimmungen 8.2 und 8.3:

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrWG.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.11, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die relevanten Anlagen am Standort Max-Wolf-Straße 7, 36396 Steinau der Evonik Operations GmbH liegt vor und wird sukzessive fortgeschrieben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die neuen Abwasserteilströme den Anforderungen des Anhangs 22 Teil D Absatz 4 AbwV entsprechen und damit mit den anderen (bestehenden) Abwasserteilströmen des Standortes vermischt werden dürfen.

Hinsichtlich der Errichtungen bzw. wesentlicher Änderungen der AwSV-Anlagen bestehen keine Bedenken, sofern die aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Die Auflagen wurden hierbei, wie im Gutachten des AwSV-Sachverständigen (IS-AN-F-02-22 238 vom 29. August 2022) vorgeschlagen, übernommen. Bei den Lageranlagen im TLS 7.1 wurde nur die Änderungen am Auffangraum betrachtet, der unveränderte Bestand wurde weiterhin als geeignet angesehen. Aus diesem Grund bestehen die Auflagen aus der vorherigen Eignungsfeststellung zu den Lageranlagen im TLS 7.1 unverändert fort.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Hinweise:

1 Hinweise zum Brandschutz

- 1.1 Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014.
Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten der Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises.
- 1.2 Ansprechpartner für die Bereiche Brandschutz, (Rettungsdienst) und Katastrophenschutz ist die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises, nicht die örtliche Feuerwehr.
- 1.3 Die Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.
- 1.4 Die sichere Nutzung der vorhandenen Feuerwehrezufahrt, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.

2 Hinweise zum Wasserrecht

Die Anforderungen aus der bestehenden Genehmigung vom 02.01.1995, Az.: V32-53e 621 REWO 4 d, Sanierung Tanklager TLS 7.1 der Sulfierungsanlage, gelten weiterhin, sofern sie nicht durch nachfolgende Anzeige- oder Genehmigungsverfahren hinfällig bzw. unzutreffend geworden sind.

3 Sonstige Hinweise

- 3.1 Während der gesamten Bauzeit ist in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 beachtet wird.
- 3.2 Hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten.
- 3.3 Baumaschinen sind in den arbeitsfreien Zeiten und, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert, bei Unterbrechungen zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen abzustellen.
- 3.4 Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vorliegenden Kriegluftebilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht er-

forderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 01593-2022	
		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
2	Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil Steinau, Steinau a.d.Str.	
		Straße, Hausnummer Max-Wolf-Straße 7	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Gemarkung Steinau a.d.Str., Flur 27, Flurstück 1/5	
		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Aktz. RP: IV/F-43.3-0547.12 Gen 2022/005) Erweiterung der Sulfieranlage (S-Anlage)	
		Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Fertigstellung des Rohbaus	Das Gebäude wird im Rohbau fertiggestellt sein am:	Datum
5	Bauherrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Evonik Operations GmbH Werk Steinau, Ingo Sander Max-Wolf-Straße 7 36396 Steinau a.d.Str.	
		Telefon	
		Fax	
		E-Mail	
		Mit dem weiteren Ausbau beginne ich erst einen Tag nach dem in dieser Mitteilung angegebenen Fertigstellungstermin (§ 84 Abs. 5 HBO). Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vorschriften nach § 86 HBO Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.	
		Bauherrschaft	
		<input type="checkbox"/> Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) habe ich nach § 84 Abs. 1 HBO auch der Katasterbehörde vorlegt.	
		Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer	
		Fax	
		Postleitzahl, Ort	
		E-Mail	
		Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 59 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde.	
		Bauleiter/in	
		Datum / Unterschrift	
7	Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 "Bescheinigungen")	Für Bauteile, die bereits fertiggestellt sind:	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	

BAB 18 / 2018 HMWEVL

X	Zutreffendes ankreuzen	Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!	
1	Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO)	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 01593-2022-31	
		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Steinau, Steinau a.d.Str.	
		Straße, Hausnummer Max-Wolf-Straße 7	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Gemarkung Steinau a.d.Str., Flur 27, Flurstück 1/5	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO 01593-2022-31	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Aktz. RP: IV/F-43.3-0547.12 Gen 2022/005) Erweiterung der Sulfieranlage (S-Anlage)	
		Gebäudeklasse GK1 <input type="checkbox"/> GK2 <input type="checkbox"/> GK3 <input type="checkbox"/> GK4 <input type="checkbox"/> GK5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>	
4	Fertigstellung	Das Gebäude wird abschließend fertiggestellt sein am:	Datum
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Evonik Operations GmbH Werk Steinau, Ingo Sander	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer Max-Wolf-Straße 7	
		Fax	
Postleitzahl, Ort 36396 Steinau a.d.Str.		E-Mail	
Die bauliche Anlage werde ich gemäß § 74 Abs. 7 HBO erst benutzen bzw. benutzen lassen, wenn sie sicher benutzbar ist. Mir ist bekannt, dass Verstöße Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) werde ich auch der Katasterbehörde vorlegen.		Bauherrschaft	
		Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 51 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt wurde.	
		Bauleiter/in	
		Datum / Unterschrift	
7	Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 'Beschei- nungen')	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 74 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen.	
		Für Bauteile, die nicht bereits zur Fertigstellung des Rohbaus bzw. zur Benutzung vor Fertigstellung bescheinigt wurden:	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt	
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt	

BAB 20 / 2012 HMWVL

7	7.1	Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 48 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 4		
	Verzicht auf Unternehmen	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch	Straße, Hausnummer		Fax
		Postleitzahl, Ort		E-Mail
		Entsprechend § 50 HBO verpflichte ich mich, das Vorhaben entsprechend den eingeführten Technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des/der Entwurfsverfassers/in auszuführen. Mir ist bekannt, dass alle erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten zu erbringen sind und auf der Baustelle bereit zu halten sind.		Unternehmen Datum / Unterschrift
8	Anlagen	Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO		
		Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO		
9	Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr.1 .2 BVErl.)		
		1	Bauzeichnungen	
		2	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (Entwurfsverfasser/in)	
		3	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (Bauleiter/in)	
		4	Darstellung der Grundstücksentwässerung	
		5	Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)	
		6	Abstandsflächennachweis	
		7	Standsicherheitsnachweis	
		8	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	
		9	Wärmeschutznachweis	
		10	Schallschutznachweis	
		11	Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)	
		12	Statistischer Erhebungsbogen	
		13		
		14		
		15		
		16		
		17		
18				

BAB 17 / 2012 HMWVL

X Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!	
1	Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 01593-2022-31	
	NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Steinau Steinau a.d.Str.	
		Straße, Hausnummer Max-Wolf-Straße 7	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Gemarkung Steinau a.d.Str., Flur 27, Flurstück 1/5	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 66 Abs. 3 Satz 4 HBO 01593-2022-31	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Aktz. RP: IV/F-43.3-0547.12 Gen 2022/005) Erweiterung der Sulfieranlage (S-Anlage)	
		Gebäudeklasse	GK1 <input type="checkbox"/> GK2 <input type="checkbox"/> GK3 <input type="checkbox"/> GK4 <input type="checkbox"/> GK5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:	Datum:
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Evonik Operations GmbH Werk Steinau, Ingo Sander	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer Max-Wolf-Straße 7	
		Fax	
		Postleitzahl, Ort 36396 Steinau a.d.Str.	
E-Mail		Bauherrschaft	
Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 10 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 9) werde ich nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen vorlegen.		Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer	
		Fax	
		Postleitzahl, Ort	
E-Mail		Bauleiter/in	
Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 51 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.		Datum / Unterschrift	

BAB 17 / 2012 HMWVL

Fortsetzung auf Blatt 2

1	An die Bauaufsichtsbehörde	<p align="center">Bescheinigung nach § 68 oder § 83 Abs. 2 HBO zur Errichtung baulicher Anlagen</p> <p align="center"><small>Dieser Vordruck gilt nicht für § 68 Abs. 4 Satz 3 HBO. Es wird empfohlen, möglichst alle Bescheinigungen auf einem Vordruck zusammen zu fassern.</small></p>	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Straße, Hausnummer Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4) Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 55 Abs. 3 Satz 4 HBO	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung, Gebäudeklasse)		
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort	Telefon Fax E-Mail
5 Für die Akten der Bauherrschaft. Auf Verlangen der Bauaufsicht vorzulegen.			
Bescheinigungen § 55 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V HBO	5.1 Bau- vorlage- berechtigte Person	Das Vorhaben fällt unter § 55 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V Nr. 2 HBO. Als bau- vorlageberechtigte Person nach § 49 HBO bestätige ich die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit (bei Freistellungsvorbehalt Nr. 2).	Datum / Unterschrift
	5.2 Nachweis- berechtigte Person	Das Vorhaben fällt unter § 55 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 HBO. Als nach- weisberechtigte Person nach § 59 HBO bestätige ich die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit (bei Freistellungsvorbehalt Nr. 3).	Datum / Unterschrift
	5.3 Prüfsach- verständige/r für Energie- erzeugungs- anlagen (Bezirksschomstein- fegemeister/in)	Das Vorhaben fällt unter § 55 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V Nr. 4 HBO. Als Prüf- sachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen bestätige ich die sichere Benutz- barkeit und die ordnungsgemäße Abführung der Abgase (bei Freistellungs- vorbehalt Nr. 4).	Datum / Unterschrift

BAB 36 / 2007 HMWVL

Fortsetzung auf Blatt 2

6	Bauvorhaben, Bauherrschafft (Wiederholung der Angaben aus Blatt 1 - in Kurzform -)		
7	7.1 Prüfsachverständige/r für Standsicherheit	Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Standsicherheit bescheinige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises.	Datum / Unterschrift
7.2	Prüfsachverständige/r für Brandschutz	Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Brandschutz bescheinige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises.	Datum / Unterschrift
7.3	Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen (Bezirksschornsteinfegermeister/in)	Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 6 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen bescheinige ich die sichere Benutzbarkeit und die ordnungsgemäße Abführung der Abgase.	Datum / Unterschrift
8	8.1 Prüfsachverständige/r für Standsicherheit	Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Prüfsachverständige/r für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben.	Datum / Unterschrift
8.2	Nachweisberechtigte Person für Standsicherheit	Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigte/r für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO erstellten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben.	Datum / Unterschrift
8.3	Prüfsachverständige/r für Brandschutz	Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Prüfsachverständige/r für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO bescheinigten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für das Vorhaben.	Datum / Unterschrift
8.4	Nachweisberechtigte Person für Brandschutz	Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigte/r für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO erstellten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für das Vorhaben.	Datum / Unterschrift
8.5	Nachweisberechtigte Person für Schallschutz	Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigte/r für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO erstellten Nachweis des Schallschutzes für das Vorhaben.	Datum / Unterschrift
8.6	Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz	Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigte/r für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO erstellten Nachweis des Wärmeschutzes für das Vorhaben.	Datum / Unterschrift

BAB 36 / 2007 HMWVL